



# Fachbeirat

Eigenbetriebe und  
kommunale Unternehmen  
Rheinland-Pfalz

Niederschrift

Mainz, den 15.04.2019

Az.: 070-04 TR/nm

**Niederschrift zur Sitzung Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen am  
03.04.2019**

**Beginn:** 10:00 Uhr **Ende:** 12:45 Uhr

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

KfmWL	Harald	Bitzer	VGW	Flammersfeld
WLIn	Brigitte	Braun-Kiss	VGW	Offenbach
VORST	Bernhard	Eck	AÖR	Landau
WL	Wolfgang	Engler	WVZ	Schifferstadt
WL	Karl-Heinz	Greb	VGW	Wörrstadt
WL	Ludwig	Groß	VGW	Weilerbach
TWL	Harald	Guggenmos	VGW	Schweich
WL	Hermann	Hermes	VGW	Südeifel
WL	Manfred	Kauer	VGW	Winnweiler
WL	Wolfgang	Keiper	EIG	STW Germersheim GmbH
WL	Alfred	Krämer	AWW	Verbandsgemeinde Kaisersesch
WL	Achim	Linder	VGW	Selters
WL	Bernd	Lischwé	AÖR	Bad Breisig/Brohltal AÖR
StWL	Steffen	Martin	VGW	Thaleischweiler-Wallhalben

	Dirk	Muscheid	VGW	Rengsdorf-Waldbreitbach
WL	Hajo	Neumes	VGW	Traben-Trarbach
WL	Markus	Roth	VGW	Weißenthurm
WL	Anton	Schmitz	VGW	Daun Gruppenwasserwerk
WL	Peter	Schneider	VGW	Rüdesheim / Nahe
WL	Jürgen	Schneider	VGW	Emmelshausen
TWL	Ralf	Solinski	VGW	Nastätten
WL	Wilfried	Weber	WVZ	"Friedelsheimer Gruppe"
WL	Christoph	Weisrock	AWZ	Untere Selz

Von den Geschäftsstellen nimmt teil: Dr. Thomas Rätz, Dr. Stefan Meiborg, Pia Kuschnir (StT)

Der Vorsitzende, WL Kauer, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Vertreter des Fachbeirats und der Geschäftsstelle. Anmerkungen zur Niederschrift der letzten Sitzung bestehen nicht.

#### **Tagesordnung:**

1. Klärschlammverwertung - Aktuelle Entwicklungen
2. Straßenausbaubeiträge - Aufschub von Straßenbaumaßnahmen
3. Förderung nach Kommunalrichtlinie
4. Umfrage TSM - Ergebnisse
5. Löschwasserversorgung - aktuelles OVG-Urteil
6. Installateurverzeichnisse gemäß AVBWasserV
7. § 2b UStG - Tax Compliance Management
8. Informationspunkte
9. Verschiedenes

**TOP: 1. Klärschlammverwertung - Aktuelle Entwicklungen**

Beraten und berichtet wird über den Sachstand in der KKR AÖR, der VKK GmbH, der KRT AÖR, die regionalen Projekte sowie über die Marktentwicklungen bei thermischer und landwirtschaftlicher Verwertung:

- Die KKR AÖR wird im Laufe des Jahres 2019 eine weitere Beitrittsrunde anbieten, wegen der anstehenden Kommunalwahl aber erst zum 31.12.2019. Weitere Infos hierzu folgen.
- Die Verwertung durch die VKK erfolge, so VKK-GF Grüner, derzeit noch weit überwiegend in der Landwirtschaft (Option "bester Preis"). Mit der neuen Düngeverordnung sei allerdings ab Herbst 2020 mit weiteren Einschränkungen zu rechnen, was den Bedarf an Lagerplätzen deutlich erhöht. Im Übrigen gibt es (unverändert) unterschiedliche Einschätzungen der weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Verwertung.
- Bei allen Verwertungswegen sind Preissteigerungen zu verzeichnen, was - so die allgemeine Einschätzung - der Marktlage ("Verkäufermarkt") geschuldet ist, bei der landwirtschaftlichen Verwertung aber auch dem erheblichen Mehraufwand wegen der neuen rechtlichen Vorgaben. In einigen Regionen, vor allem in der Eifel, konnten die Abwasserbetriebe sich teils langfristige Verträge zu noch guten Konditionen sichern.
- Die Monoverbrennungsanlage in Mainz soll unverändert Anfang 2020 in den Warmbetrieb gehen, auch wenn es derzeit immer wieder zu einzelnen Verzögerungen komme. Ziel sind unverändert Kooperationen mit anderen, insbesondere benachbarten thermischen Anlagen (Stichwort: Redundanz). Einige Optionen scheinen sich nicht realisieren zu lassen, so das einer neuen Anlage im Raum Trier besondere Bedeutung zukommt.
- In der KRT AÖR sind zwischenzeitlich alle Träger aufgenommen. Nun werden die Planungen für den Bau einer eigenen thermischen Anlage vorangetrieben.
- Die Vertreter der KKR bzw. der VKK sichern eine gute Transparenz der Verwertungswege und -kosten zu.

**Beschluss:**

Zustimmende Kenntnisnahme

**TOP: 2. Straßenausbaubeiträge - Aufschub von Straßenbaumaßnahmen**

Ergänzend zu den in der Beratungsvorlage genannten wird besprochen:

- Das differenzierte Meinungsbild innerhalb der GStB-Mitgliedschaft;
- Der Ansatz, auch den Straßenausbau wie bei den leitungsgebundenen Einrichtungen nach einem in der ganzen Gemeinde einheitlichen Durchschnittssatz abzurechnen;
- Einzelne örtliche Besonderheiten in der aktuellen Debatte.

**Beschluss:**

Position des Fachbeirats Eigenbetriebe zu aktuellen Bestrebungen einiger Städte und Gemeinde, den Straßenausbau auch bei gemeinsam geplanten Maßnahmen zu verschieben:

1. Ungeachtet der aktuellen Debatte über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wird angesichts der bekannten Vorteile weiterhin die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen (Straßenbau/Leitungsnetze) angestrebt, insbesondere:
  - Weniger Verwaltungsaufwand durch nur eine gemeinsame Ausschreibung
  - Senkung der Baukosten in der Gesamtbetrachtung; dies kommt im Ergebnis den Bürgern in Form geringerer Beiträge zu Gute.
  - Es wird nur einmal eine Baustelle eingerichtet; kürzere Bauzeiten, geringe Störungen des Verkehrs usw.
2. Soweit eine Stadt oder Gemeinde einen Straßenausbau, der als gemeinsame Maßnahme geplant ist, verschiebt, ist aufseiten der Werke im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen, ob auch die Leitungsmaßnahme weiter aufgeschoben werden kann. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
  - Die rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Wasserrechts (Betrieb der Ver-/Entsorgungsanlagen nach den a.a.R.d.T.; Anforderungen der EÜVOA usw.) sowie der Trinkwasserverordnung;

- Die Haftungsrisiken bzw. strafrechtlichen Risiken bei Nichteinhaltung der o.g. Anforderungen;
- Die bereits erbrachten Vorleistungen, insbesondere im Bereich Planung und Ausschreibung;
- Die Befristung bzw. deren drohender Verlust beantragter bzw. bereits bewilligter Fördermittel Wasserwirtschaft;

Über das konkrete Vorgehen entscheiden der Leitungsträger bzw. die zuständigen Gremien und Organe in eigenem Ermessen und eigener Verantwortung.

3. Ist vor diesem Hintergrund eine Maßnahme im konkreten Einzelfall nicht (mehr) aufschiebbar, muss und wird diese Maßnahme ohne Straßenausbau durchgeführt werden.
4. Die Wiederherstellung der Straße erfolgt in Form der Naturalrestitution; d.h. sie wird grundsätzlich wieder in den vorherigen Ausgangszustand versetzt, ohne eine etwaige Verbesserung.  
Es wäre nach KAG nicht zulässig, Kosten für Verbesserung der Straße über Entgelte Abwasser / Wasser mit zu finanzieren.
5. Soweit die Maßnahme eine Kanalleitung betrifft, die auch der Straßenentwässerung dient, muss und wird der Eigenbetrieb die entsprechende bzw. vertraglich vereinbarte Kostenbeteiligung beim Straßenbaulastträger anfordern. Dies ist alleine deswegen zwingend, weil der Eigenbetrieb ansonsten dem kommunalen Straßenbaulastträger die Möglichkeit nehmen würde, entsprechende Ausbaubeiträge zu erheben (vgl. Rechnungshof, Kommunalbericht 2016 unter Nr. 6.4).
6. In diesem Zusammenhang stellen die Werke sicher, dass insbesondere die Ortsgemeinden über die geplanten Maßnahmen im Einzelnen informiert werden und sie damit Gelegenheit haben, die für eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (Stichwort: "Bauprogramm"). Dies gilt insbesondere bei Sanierung im Inline-Verfahren.
7. Die Werke weisen die Städte und Gemeinden ausdrücklich auf die Alternative wkB hin.

**TOP: 3. Förderung nach Kommunalrichtlinie**

Über die in der Beratungsvorlage angesprochenen Punkte hinaus wird über erste Erfahrungen mit der Antragstellung berichtet, insbesondere über:

- die Zeitschiene: Das Verfahren nehme mit der obligatorischen Potenzialstudie mehr als ein Jahr in Anspruch, so dass die Maßnahmen erst ab 2021 realisiert werden könnten;
- die Umsetzung der geforderten Potenzialstudie:
  - viele IngBüros seien noch nicht ausreichend auf die Umsetzung der vom PtJ für die Potenzialstudien geforderten Maßgaben vorbereitet;
  - es wird vorgeschlagen, diese Studie ohne Förderung erstellen zu lassen, um Zeit zu gewinnen.
  - Anerkennung eines Energieaudits/-managementsystems als Potenzialstudie.
- Anlaufschwierigkeiten bei der Online-Antragstellung "easy online".

**Beschluss:**

Der Fachbeirat begrüßt dieses Förderprogramm, sieht aber noch Verbesserungspotenzial hinsichtlich einer praktikablen Umsetzung.

**TOP: 4. Umfrage TSM - Ergebnisse**

Die in der Beratungsvorlage dargestellten Ergebnisse werden kurz besprochen. Aus der Diskussion:

- Wie auch aus der Umfrage deutlich wird, seien kleine Werke benachteiligt wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands sowohl für die Auditierung an sich (Fragekatalog) als auch der notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung (z.B. Dienstanweisungen, Personal usw.).
- Die Erfahrung zeige, dass es dabei erhebliche Unterschiede je nach Auditor und je nach Sparte gebe; im Bereich Abwasser sei man viel eher zu "pragmatischen" Lösungen bereit als im Bereich Wasser oder Gas.

- Einige haben die Erfahrung gemacht, dass es durchaus erfolgreich sei, gegen überzogene Forderungen der Auditoren "gegenzuhalten" und auf pragmatische Lösungen zu drängen.
- Für eine erfolgreiche Umsetzung sei unverzichtbar, dass alle Mitarbeiter hinter dem Ziel des TSM stehen und das System auch "leben" (gute Organisation; kontinuierliche Verbesserung).
- Bereits seit Jahren erfolgreiche Teilnahmen am TSM drohen teils durch Fusionen wieder hinfällig zu werden.

### **Beschluss:**

Der Fachbeirat Eigenbetrieb unterstützt dem Grunde nach die Ziele und Ansätze des TSM. Wie die Umfrage zeigt, sollte das TSM allerdings weiterentwickelt werden, insbesondere im Hinblick auf die Rahmenbedingungen der sog. "kleineren" Werke, also solche mit wenig Personal und sehr "flachen" Organisationsstrukturen.

### **TOP: 5. Löschwasserversorgung - aktuelles OVG-Urteil**

Ergänzend zur Beratungsvorlage werden weitere Punkte angesprochen:

- Die dargestellte Initiative zur Änderung des LWG bzw. des KAG ist eingeleitet. Auch andere Verbände drängen in die gleiche Richtung.
- Derzeit nicht abschließend zu beantworten ist, welche Bindungswirkung die Entscheidung VG Neustadt für künftige Verfahren haben könnte; zunächst bindet das Urteil aber nur die Parteien.
- Konsens ist, dass eine tragfähige Kalkulation äußerst aufwendig sein dürfte. Stv. WL Martin, VG Thaleisweiler-Wallhalben, berichtet von einem Kalkulationsverfahren eines Professors aus Stuttgart, das die anteiligen Kosten abschnittsweise herleite; allein ein solches Gutachten koste zwischen 40 und 90 Teuro.
- Etwaige steuerliche Folgen hat Dr. Breitenbach bereits in seinem Vortrag bei den Werkleiterseminaren 2018 dargestellt und erläutert.

**Wichtiger Hinweis** im Nachgang:

Versehentlich war das mit der Einladung versendete Urteil nicht anonymisiert. Wir bitten dringend darum, diese Datei auf Ihren Geräten zu löschen und allenfalls die hier angefügte Datei zu verwenden (Anlage 1).

**Beschluss:**

Der Fachbeirat spricht sich uneingeschränkt für die Änderung im LGW und KAG aus mit dem Ziel, dass die Kosten für eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung in Rahmen der Kalkulation der Entgelte Wasserversorgung ansatzfähig bleiben.

**TOP: 6. Installateurverzeichnisse gemäß AVBWasserV**

Ergänzend zur Beratungsvorlage der von der Geschäftsstelle vorbereitete Fragebogen als Tischvorlage.

Diskutiert wird von allem die unterschiedliche Praxis der Abnahme zur Inbetriebnahme der Kundenanlage. Sie ist erforderlich, um den ordnungsgemäßen Anschluss an das öffentliche Netz sicherzustellen und schädlichen Rückwirkungen ins Netz vorzubeugen.

Der Fragebogen wird für gut befunden; in Frage 2 werden zwei zusätzliche Antwortmöglichkeiten angefügt. Endfassung siehe hier:

<https://www.umfrageonline.com/s/b8609a0>

**Beschluss:**

Der Fachbeirat unterstützt die Befragung. Soweit noch weitere Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge bestehen, mögen diese bitte kurzfristig der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

**TOP: 7. § 2b UStG - Tax Compliance Management**



Dr. Rätz erläutert die Hintergründe für die Beratungsvorlage und sie wird kurz besprochen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass einzelnen Eigenbetrieben Wasserversorgung eine eigene Steuernummer durch das Finanzamt zugeteilt wurde und diese daher neben der Allgemeinden Verwaltung eine eigene Steuererklärung abgeben. Dies müsse im Zusammenhang mit einem TCMS berücksichtigt werden.

**Beschluss:**

Der Fachbeirat Eigenbetriebe spricht sich dafür aus, dass bei der Einführung eines Tax Compliance Management Systems TCMS in der allgemeinen Verwaltung aus Anlass der Neuregelung des § 2b UStG auch die Eigenbetriebe darin mit einbezogen werden bzw. für die Eigenbetriebe parallel ein darauf / damit abgestimmtes TCMS auch beim Eigenbetrieb eingeführt wird.

Der Fachbeirat Eigenbetriebe hält es dazu für erforderlich, dass auch (zumindest) ein Vertreter aus den Eigenbetrieben mit in die AG Verwaltungsprozesse aufgenommen wird.

**TOP: 8. Informationenpunkte**

Die einzelnen Punkte werden nochmals kurz erläutert, weiter beraten wurden folgende:

1. Verantwortliche Elektrofachkraft: Deutlich wird, dass die Letztverantwortung auch im Hinblick auf die Qualifikation dieser Person bei der Unternehmensleitung bleibt. Insoweit sei im Einzelfall abzuwägen die Vorteile und Risiken der Bestellung einer Person ohne Meisterqualifikation. Einige Werkleiter plädieren für ein hohes Qualifikationsniveau.

3. Runder Tisch, hier: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie: Bei der SGD Süd gebe es eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema, man orientiere sich dort an dem Leitfaden Nord. Klar ist, dass ein Antragsteller gemäß LWG prüffähige Unterlagen vorzulegen hat; die eigentliche Prüfung und Entscheidung, ob eine Verschlechterung vorliegt, bleibe jedoch Aufgabe der Behörde.

4. DWA-Regelwerk: Aus diesem Anlass richtet der Vorsitzende, WL Kauer, den Appell an alle Werke, sich aktiv in die Gremienarbeit der DWA und anderer Normsetzer einzubringen, um

dort vor allem für die kleinen Betriebsstrukturen einzusetzen und auch für diese praktikabel umsetzbare Regelwerke zu erreichen.

7. Recyclingbaustoffe: Solche Materialien kämen oft deswegen nicht in Betracht, weil sie nicht geeignet sind und/oder zu teuer. Aus Sicht des Fachbeirats wird empfohlen, die Recyclingbaustoffe in den Ausschreibungen als Option vorzusehen; alles Weitere regelt der Markt (Eignung, Verfügbarkeit, Preis usw.).

## **TOP: 9. Verschiedenes**

### a) Neuwahl der Vertreter im Fachbeirat

Es wird darauf hingewiesen, dass die Werkleitungen ja nicht von den Kommunalwahlen betroffen seien. Dies ist zwar richtig, dennoch betrifft die Neubildung der GStB-Gremien im Zyklus der Kommunalwahlen eben auch den Fachbeirat Eigenbetriebe.

Die Neuwahl der Vertreter im Fachbeirat könne aber ohne Weiteres auch unabhängig vom Kommunalwahltermin erfolgen, d.h. auch vorher. Wichtig sei, so der Vorsitzende, WL Kauer, dass die Wahl/Benennung auf einer Sitzung der WL-Kreisgruppe erfolge.

Damit zur nächsten Sitzung des Fachbeirats Eigenbetriebe Ende August die neu benannten bzw. bestätigten Vertreter eingeladen werden können, wird um Meldung an die Geschäftsstelle bis Ende Juli gebeten.

b) Urteil Abwasserabgabe zur 4-aus5-Regel (Anlage 2): WL Neumes berichtet, dass er vor Jahren einen ähnlichen Fall hatte und auch RA Kneißl einer Klage keine Erfolgsaussichten gegeben habe, man daher damals die Sache nicht weiterverfolgt habe.

c) Termine: Nächste Sitzungen: 21. August und 11. Dezember.

gez. Dr. Rätz

16.04.2019

6 A 10460/18.OVG  
4 K 958/17.NW



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

den Zweckverband Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal vertreten durch  
den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wallhalben, Hauptstraße 26,  
66917 Wallhalben,

- Beklagter und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Meiborg Rechtsanwälte, Hindenburgplatz 3,  
55118 Mainz,

w e g e n      Wasserversorgungsgebühren  
                 hier: Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 18. März 2019, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Stahnecker  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beuscher  
Richterin am Verwaltungsgericht Krause

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 12. März 2018 zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Beklagte hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Zulassungsverfahren auf 13,00 € festgesetzt.

### G r ü n d e

Der Antrag des Beklagten, die Berufung zuzulassen, ist unbegründet.

Keiner der von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe rechtfertigt eine Berufungszulassung. Weder bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO noch besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Die Voraussetzungen einer Grundsatzbedeutung der Sache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegen ebenfalls nicht vor.

1. Der Zulassungsantrag stellt die Begründung des Verwaltungsgerichts, Kosten für die Löschwasservorhaltung hätten in die Ermittlung der Höhe der Wassergebühren nicht eingestellt werden dürfen, nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2000 – 1 BvR 830/00 –, NVwZ 2000, 1163).

a) Wie in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt wurde, ermächtigt § 12 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung des Beklagten vom 28. April 2008 – ESW – diesen nicht, die Kosten für die Löschwasservorhaltung in die Gebührenermittlung einzubeziehen. Nach § 12 Abs. 1 ESW wird die Grundgebühr für die Vorhaltung eines Wasseranschlusses und

die Benutzungsgebühr für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erheben. Die Löschwasservorhaltung steht in keinem Zusammenhang mit der Vorhaltung eines Wasseranschlusses und wird auch vom Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser nicht umfasst. Für die Löschwasservorhaltung wird weder die Grundgebühr noch die Benutzungsgebühr als Gegenleistung i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 KAG verlangt. Dies verdeutlichen auch die satzungsrechtlichen Gebührenmaßstäbe: Während sich die Grundgebühr gemäß § 14 Abs. 2 ESW nach der Größe des Wasserzählers bemisst, ist der Wasserverbrauch der Maßstab für die Benutzungsgebühr (§ 15 Abs. 2 ESW).

b) Selbst wenn die Entgeltsatzung eine Rechtsgrundlage für eine Einbeziehung der Kosten der Löschwasservorhaltung in die Wasserversorgungsgebühren enthielte, bestünden die vom Verwaltungsgericht bereits zum Ausdruck gebrachten Bedenken an einer solchen Satzungsregelung. Denn nach § 8 Abs. 4 Satz 1 KAG bleiben Kosten für solche Leistungen, die nicht den Gebührenschuldern zugute kommen, bei der Ermittlung der entgeltfähigen Kosten außer Ansatz, soweit sie erheblich sind. Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen geht das angefochtene Urteil aus, ohne dass die dagegen vom Beklagten geltend gemachten Richtigkeitszweifel durchgreifen.

aa) Der Beklagte, der nicht in Abrede stellt, Kosten für die Löschwasservorhaltung in die Gebührenkalkulation Wasserversorgung eingestellt zu haben, legt nicht dar, dass diese Kosten nicht erheblich i. S. d. § 8 Abs. 4 Satz 1 KAG waren. Mit dem Vorbringen, die (laufenden) Kosten für die Löschwasservorhaltung könnten kaum konkret beziffert werden, zumal ein Großteil der investitionsabhängigen Kosten bereits über Beiträge refinanziert sei, wird nicht dargelegt, in welchem Umfang beispielsweise Abschreibungen und Zinsen sowie laufende Kosten für den Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung auf die Löschwasservorhaltung entfallen. Damit vermag der Zulassungsantrag die Begründung des angefochtenen Urteils, wonach die in die Gebührenkalkulation Wasserversorgung eingeflossenen Kosten für die Löschwasservorhaltung i. S. d. § 8 Abs. 4 Satz 1 KAG erheblich sind, nicht zu erschüttern. Denn es lässt sich ermitteln, wie hoch die laufenden Kosten sind und welche investitionsabhängigen Kosten nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge gedeckt sind (§ 11 ESW). Soweit besondere Kosten für die Löschwasservorhaltung zu berücksichtigen sind – etwa für Hydranten bzw. für Leitungen mit einem

deswegen größeren Durchmesser –, können auch sie kalkuliert werden. Dass die Aufteilung der Kosten nicht nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KAG) erfolgen kann, ist weder dargelegt noch sonstwie ersichtlich.

bb) Ernstlich zweifelhaft ist auch nicht die Richtigkeit der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Kosten für die Löschwasservorhaltung den Schuldnern der Wasserversorgungsgebühr nicht als solchen, sondern nur als Teil der Allgemeinheit zugute kommen und deshalb bei der Wasserversorgungsgebühr unberücksichtigt bleiben müssen. Bei der Löschwasservorhaltung handelt es sich um eine Vorhaltungsleistung im Gesamtinteresse (vgl. OVG RP, Urteil vom 20. September 2001 – 12 A 10023/01.OVG – esovgrp), sie dient der Allgemeinheit, ist aber nicht grundstücksbezogen (vgl. OVG RP, Urteil vom 7. Oktober 1991 – 12 A 12682/90.OVG – esovgrp; so auch Mildner in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 09/2018, § 6 Rn. 807 d). Davon unabhängig ist die Frage, ob die Wasserversorgung und die Löschwasservorhaltung wasserrechtlich als Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung zusammengefasst worden sind.

Dass die Löschwasservorhaltung durch den Beklagten der Allgemeinheit dient, verdeutlicht § 13 ESW, wonach der Gebührenpflicht alle Grundstücke unterliegen, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind. Zwar wird das Löschwasser auch bereitgehalten, um Brände auf angeschlossenen Grundstücken zu bekämpfen. Ein solcher Grundstücksanschluss ist aber nicht Voraussetzung des Einsatzes von Löschwasser auf dem betreffenden Grundstück. Das zum Löschen eines Brandes auf einem Grundstück benötigte Wasser wird einerseits im Allgemeinen nicht aus einem Grundstücksanschluss, sondern aus Entnahmestellen für Löschwasser (Hydranten) entnommen. Andererseits wird das Löschwasser unabhängig von einem solchen Anschluss beispielsweise auch für Lagerplätze, für Außenbereichsflächen (brennende Bahndämme, Wald- und Heckenparzellen), für Verkehrsflächen und auch für einzelne in Brand geratene Gegenstände (Fahrzeuge nach einem Unfall, Heu- oder Strohballen, Abfallcontainer) vorgehalten. Unter diesen Umständen nur von den an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken eine Gegenleistung in Form einer Gebühr für die der Allgemeinheit zugute kommende Löschwasservorhaltung zu verlangen, wäre mit dem Gebot der Abgabengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht zu vereinbaren.

cc) Soweit mit der Antragsbegründung geltend gemacht wird, die Grundgebühr für die Vorhaltung eines Wasseranschlusses dürfe Bestandteile der leitungsgebundenen Löschwasservorhaltung abdecken, werden ebenfalls keine ernstlichen Richtigkeitszweifel an dem angefochtenen Urteil dargelegt. Nach der Rechtsprechung des Senats hat der Gebührengläubiger, wenn er – wie hier für den Bezug von Wasser über einen Wasseranschluss – gebührenrechtlich selbständige Leistungsbereiche schafft, im Rahmen seiner Kalkulation die ermittelten Kosten dem jeweiligen Leistungsbereich zuzuordnen (vgl. OVG RP, Urteil vom 20. September 2001 – 12 A 10023/01.OVG –, esovgrp; OVG RP, Urteil vom 4. Februar 1999 – 12 C 13291/96.OVG –, NVwZ-RR 1999, 673; OVG RP, Urteil vom 25. November 1999 – 12 A 12472/98.OVG –, AS 28, 86 = KStZ 2001, 90).

dd) Angesichts dessen ist nicht von entscheidender Bedeutung, ob es sich bei der Wasserversorgung der Grundstücke und der Löschwasservorhaltung gebührenrechtlich um eine einheitliche Einrichtung i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 5 KAG handelt, die der Erfüllung derselben Aufgabe dient. Zwar umfasst die Pflichtaufgabe zur öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 LWG auch die Errichtung der dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und deren Betrieb sowie die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz. Aus dieser gesetzlichen Festlegung des Umfangs der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung kann einerseits nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass auch die Refinanzierung der dafür anfallenden Aufwendungen einheitlich zu erfolgen hat. Andererseits ändert auch die Annahme, die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz dienen der Erfüllung derselben Aufgabe i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 5 KAG, nichts an dem Verbot des § 8 Abs. 4 Satz 1 KAG, erhebliche Kosten für nicht den Gebührenschuldern zugute kommende Leistungen bei der Ermittlung der entgeltfähigen Kosten zu berücksichtigen.

ee) Ebenso wenig vermag der Beklagte Richtigkeitszweifel an der Auffassung des Verwaltungsgerichts mit dem Hinweis auf die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung geltend zu machen. Ob der Beklagte dem Einrichtungsträger Wasser für den Brandschutz und Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat und inwieweit er deshalb gehindert ist, seine Kosten zu refinanzieren, lässt keinen Schluss auf die Gebührenfähigkeit der insoweit entstehenden Kosten zu.

2. Aus den vorgenannten Gründen bestehen auch keine besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO.
3. Die Voraussetzungen des Zulassungsgrundes der Grundsatzbedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegen ebenfalls nicht vor. Dazu ist erforderlich, dass eine entscheidungserhebliche Frage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts einer Klärung bedarf (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2002 – 2 BvR 516/02 –, juris; BVerwG, Urteil vom 31. Juli 1984 – 9 C 46.84 –, BVerwGE 70, 24). Die vom Beklagten gestellte Frage, inwieweit Einrichtungsträger der Wasserversorgung die Löschwasservorhaltung über die Entgelte der Wasserversorgung refinanzieren dürfen, ist unter den vorliegenden Umständen ohne Weiteres verneinend zu beantworten, weil es für eine Einbeziehung der Kosten der Löschwasservorhaltung in die Wasserversorgungsgebühren bereits an einer satzungsrechtlichen Grundlage fehlt. Eine Antwort auf diese Frage für den Fall, dass die Entgeltsatzung die Berücksichtigung der Kosten der Löschwasservorhaltung vorsieht, ist nicht entscheidungserheblich.
4. Der Antrag war nach alledem mit der sich aus § 154 Abs. 2 VwGO ergebenden Kostenfolge abzulehnen.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 52 Abs. 1, 47 Abs. 1 und 3 GKG.

gez. Dr. Stahnecker

gez. Dr. Beuscher

gez. Krause


Beglaubigt

Freund, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





<b>Gericht:</b>	Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 6. Senat
<b>Entscheidungsdatum:</b>	01.12.2016
<b>Aktenzeichen:</b>	6 A 10539/16
<b>ECLI:</b>	ECLI:DE:OVGRLP:2016:1201.6A10539.16.0A
<b>Dokumenttyp:</b>	Urteil
<b>Quelle:</b>	
<b>Normen:</b>	§ 3 Abs 1 AbwAG, § 4 Abs 4 AbwAG, § 9 Abs 5 AbwAG, § 6 Abs 1 AbwV
<b>Zitiervorschlag:</b>	Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01. Dezember 2016 - 6 A 10539/16 -, juris

---

### **Fiktion der Einhaltung eines wasserrechtlich festgesetzten Überwachungswerts; Voraussetzung einer Ermäßigung des Abgabesatzes**

#### **Leitsatz**

1. Die Fiktion der Einhaltung eines wasserrechtlich festgesetzten Überwachungswerts gilt nach § 6 Abs 1 AbwV nur, wenn innerhalb eines Drei Jahres Zeitraums die Ergebnisse der aktuellen und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in höchstens einem Fall den jeweils maßgebenden Wert um allenfalls das Doppelte übersteigen. Finden in dem genannten Zeitraum weniger als vier (weitere) staatliche Überprüfungen statt, wird eine aktuell festgestellte Überschreitung des Überwachungswerts nicht als dessen Einhaltung fingiert. (Rn.23)

2. Die Voraussetzung einer Ermäßigung des Abgabesatzes, wonach die im Sinne des § 9 Abs 5 S 1 Nr 2 AbwAG in einer Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen eingehalten werden müssen, bezieht sich ausschließlich auf den oder die Parameter, deren Überwachungswert überschritten wurde. Hat der Ordnungsgeber keine Schadstoffkonzentration, sondern ausdrücklich eine Frachtanforderung für einen Parameter festgelegt und ist diese eingehalten, kann die Abgabesatzermäßigung nicht aufgrund einer Umrechnung der Schadstofffracht in eine Schadstoffkonzentration versagt werden. (Rn.34)

#### Verfahrensgang

vorgehend VG Neustadt (Weinstraße) 4. Kammer, 21. April 2016, 4 K 1073/15.NW, Urteil

#### **Tenor**

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 21. April 2016 geändert.

Unter Abweisung der Klage im Übrigen wird der Abwasserabgabeänderungsbescheid des Beklagten vom 3. August 2015 insoweit aufgehoben, als für das Veranlagungsjahr 2014 eine höhere Abwasserabgabe als 94.718,24 € festgesetzt wurde.

Die weitergehende Berufung des Beklagten wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge haben die Klägerin ein Fünftel und der Beklagte vier Fünftel zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann eine Vollstreckung seitens der Klägerin durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

## **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin, ein Unternehmen der papiererzeugenden Industrie, wendet sich gegen die Erhöhung der Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2014 durch Bescheid des Beklagten vom 3. August 2015.
- 2 Mit wasserrechtlichem Erlaubnisbescheid des Beklagten vom 3. Februar 2006 wurde der Klägerin die Einleitung aufbereiteten Abwassers in den H... bewilligt und für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ein Überwachungswert von 40 mg/l festgesetzt. Bei einer staatlichen Überwachung des Betriebs der Klägerin am 15. Dezember 2014 wurde eine CSB-Konzentration von 69 mg/l gemessen. Die staatliche Überwachung vom 19. Dezember 2012, der einzigen innerhalb von drei Jahren vor dem 15. Dezember 2014, hatte keine Überschreitung dieses Überwachungswerts ergeben.
- 3 Daraufhin änderte der Beklagte mit dem angefochtenen Bescheid vom 3. August 2015 den früheren Bescheid vom 10. Dezember 2014 und erhöhte die von der Klägerin für das Jahr 2014 zu zahlende Abwasserabgabe von 73.960,04 € auf 172.740,44 €. Diese Berechnung beruht auf der Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten (ZSE) für den Parameter CSB von 3200 ZSE um 1.160 ZSE auf 4.360 ZSE und der Verdoppelung des Abgabensatzes von 17,895 € auf 35,79 €.
- 4 Gegen diesen Änderungsbescheid legte die Klägerin Widerspruch ein und erhob Untätigkeitsklage, der das Verwaltungsgericht stattgab. Hinsichtlich des seinem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalts im Übrigen nimmt der Senat gemäß § 130b Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug, dessen tatsächliche Feststellungen er sich zu Eigen macht.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat den Änderungsbescheid vom 3. August 2015 im Wesentlichen mit der Begründung aufgehoben, der Überwachungswert für den Parameter CSB sei zwar bei der Messung vom 15. Dezember 2014 nicht eingehalten gewesen, er gelte jedoch als eingehalten. Dies folge aus der sogenannten 4-aus-5-Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Abwasserverordnung – AbwV –. Danach gelte ein Überwachungswert als eingehalten, wenn die Ergebnisse der aktuellen und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschritten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteige, wobei länger als drei Jahre zurückliegende Überprüfungen unberücksichtigt blieben. Zwar hätten in einem Zeitraum von drei Jahren zuvor keine vier amtlichen Überwachungen stattgefunden; dies sei jedoch für die Anwendung des § 6 Abs. 1 AbwV unschädlich. Die Beschränkung in Satz 2 auf einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren diene dem Schutz des Abgabeschuldners (Einleiters), sie solle nicht den Abgabengläubiger begünstigen. Sinn des § 6 Abs. 1

AbwV sei nämlich der Schutz des Einleiters vor der Verwertung von Zufallsergebnissen. Die Beschränkung auf den Beurteilungszeitraum von drei Jahren solle daher die Heranziehung von „Uralt-Ergebnissen“, die mit der aktuellen Einleitsituation nichts mehr zu tun hätten, vermeiden, nicht aber dazu führen, dass, werde der Einleiter im Zeitraum von drei Jahren nicht mindestens fünfmal überwacht, die Regelung aus Satz 1 nicht zu seinen Gunsten zur Anwendung kommen dürfe. Dies hätten auch etliche Bundesländer erkannt und in „Arbeitshilfen“ oder „Vollzugsleitfäden“ diesbezügliche Aussagen getroffen.

6 Mit seiner vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung macht der Beklagte geltend, die Fiktion der Einhaltung des Überwachungswerts für den Parameter CSB könne nur eingreifen, wenn in dem Drei-Jahres-Zeitraum vor der aktuellen Überwachung tatsächlich vier weitere Kontrollen stattgefunden hätten, die unbedenklich gewesen seien. Daran fehle es hier. Neben der Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten für den Parameter CSB sei auch die Versagung der Abgabesatzermäßigung rechtmäßig, weil die Klägerin den verordnungsrechtlich festgelegten BSB5-Wert (Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen) nicht eingehalten habe.

7 Der Beklagte beantragt,

8 unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

9 Die Klägerin beantragt,

10 die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

11 Sie verteidigt das angefochtene Urteil und bekräftigt ihre Auffassung, der Überwachungswert für den Parameter CSB gelte als eingehalten, weil in dem Drei-Jahres-Zeitraum vor der aktuellen Überwachung keine Messung einen erhöhten Wert ergeben habe. Die Ermäßigung des Abgabesatzes für den Parameter CSB könne nicht wegen der Überschreitung eines anderen verordnungsrechtlich festgelegten Parameters versagt werden.

12 Die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten ergeben sich aus den zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätzen und den von dem Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgängen, die sämtlich Gegenstand der Beratung waren.

13

### **Entscheidungsgründe**

14 Die Berufung des Beklagten, über die mit Einverständnis der Beteiligten gemäß §§ 125 Abs. 1, 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, ist nur zum Teil begründet.

15 Anders als das Verwaltungsgericht kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass der Abwasserabgabeänderungsbescheid des Beklagten vom 3. August 2015 insoweit rechtmäßig ist, als damit eine Erhöhung der von der Klägerin für das Veranlagungsjahr 2014 zu zahlenden Abwasserabgaben von 73.960,04 € auf 94.718,24 € vorgenommen wurde. In diesem Umfang kann die Klage keinen Erfolg haben. Das angefochtene Urteil muss daher geändert werden.

- 16 Soweit mit dem Änderungsbescheid des Beklagten vom 3. August 2015 eine höhere Abwasserabgabe als 94.718,24 € festgesetzt wurde, ist er jedoch rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Der angefochtene Bescheid ist in diesem Umfang aufzuheben; die Berufung des Beklagten insoweit zurückzuweisen.
- 17 Rechtsgrundlage des Änderungsbescheids vom 3. August 2015 ist die Bestimmung des § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) i. d. F. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I, S. 114 m. sp. Ä. – AbwAG –). Danach wird die Zahl der für die Abwasserabgabe maßgeblichen Schadeinheiten dann erhöht, wenn die staatliche Überwachung ergibt, dass ein der Abgabenrechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist (1.) und auch nicht als eingehalten gilt (2.). Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 AbwAG ist eine Ermäßigung des Abgabesatzes zu gewähren (3.).
- 18 1. Für das Veranlagungsjahr 2014 ist die Zahl der für die Abwasserabgabe der Klägerin maßgeblichen Schadeinheiten von 3200 ZSE um 1.160 ZSE auf 4.360 ZSE zu erhöhen, weil bei der am 15. Dezember 2014 im einleitenden Betrieb der Klägerin durchgeführten staatlichen Überwachung eine CSB-Konzentration von 69 mg/l gemessen und damit der mit Bescheid des Beklagten vom 3. Februar 2006 festgesetzte Überwachungswert für diesen Parameter von 40 mg/l nicht eingehalten wurde. Der CSB-Wert, der der Menge an Sauerstoff entspricht, welche zur Oxidation der gesamten im Abwasser enthaltenen organischen Stoffe erforderlich ist, wurde vielmehr um einen Prozentsatz von 72,5 überstiegen. Da der Überwachungswert damit nur einmal nicht eingehalten wurde, bestimmt sich die Erhöhung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 AbwAG nach der Hälfte dieses Vmhundertsatzes, sie beträgt also 36,25 v. H. der bisher maßgeblichen 3200 Schadeinheiten.
- 19 Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass nach Angaben der Klägerin eine von ihr in Auftrag gegebene Analyse der Referenzprobe einen Wert von 63 mg/l beim Parameter CSB ergab. Denn das Protokoll der Probenahme stellt eine öffentliche Urkunde im Sinne von §§ 98 VwGO, 415 Abs. 1, 418 Abs. 1 Zivilprozessordnung – ZPO – dar, deren Unrichtigkeit gemäß § 418 Abs. 2 ZPO nur bewiesen ist, wenn jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass der gesetzlich als erwiesen geltende Sachverhalt richtig ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Oktober 2004 – 9 B 6.04 –, NVwZ-RR 2005, 203 = juris). Ein solcher Beweis ist nicht erbracht.
- 20 2. Der festgesetzte Überwachungswert von 40 mg/l für den Parameter CSB gilt auch nicht als eingehalten. Das Abwasserabgabengesetz regelt nicht, wann ein Überwachungswert eingehalten ist oder als eingehalten gilt. Dies beurteilt sich nach den einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen (BVerwG, Urteil vom 2. November 2006 – 7 C 5.06 –, NVwZ-RR 2007, 124 = juris). Ist ein in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. Bek. v. 17. Juni 2004 (BGBl. I, S.1108 m. sp. Ä. – AbwV –) dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 AbwV).

- 21 Zwar hat der Beklagte keine CSB-Konzentration im von der Klägerin eingeleiteten Abwasser festgestellt, die mehr als das Doppelte des Überwachungswerts für diesen Parameter von 40 mg/l beträgt. In dem Drei-Jahres-Zeitraum vor dem 15. Dezember 2014 fanden allerdings keine vier (weiteren) staatlichen Überprüfungen der CSB-Konzentration statt, bei denen der Überwachungswert von 40 mg/l eingehalten wurde.
- 22 Soweit die Klägerin mit dem Verwaltungsgericht die Auffassung vertritt, der Überwachungswert für den Parameter CSB gelte gleichwohl als eingehalten, weil der Beklagte in dem maßgeblichen Zeitraum keine vier staatlichen Überprüfungen durchgeführt habe, folgt dem der Senat nicht.
- 23 Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6 Abs. 1 AbwV greift die Fiktion der Einhaltung des Überwachungswerts nur, wenn innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums die Ergebnisse der aktuellen und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in höchstens einem Fall den jeweils maßgebenden Wert um allenfalls das Doppelte übersteigen. Finden in dem genannten Zeitraum weniger als vier (weitere) staatliche Überprüfungen statt, wird eine aktuell festgestellte Überschreitung des Überwachungswerts nicht als dessen Einhaltung fingiert.
- 24 Diese Auslegung wird durch die vom Verwaltungsgericht und von der Klägerin angeestellten Überlegungen zu Sinn und Zweck der sogenannten „4-aus-5-Regelung“ des § 6 Abs. 1 AbwV und zu der Handhabung der Regelung in einzelnen anderen Bundesländern nicht erschüttert.
- 25 Wie in dem angefochtenen Urteil zutreffend wiedergegeben wurde, zielt das Regelungssystem des § 4 Abs. 4 AbwAG darauf ab, durch den Druck der Abgabenbelastung den Einleiter anzuhalten, die festgelegten Überwachungswerte von sich aus einzuhalten und sogar möglichst zu unterbieten, um damit zugleich den wasserrechtlichen Verwaltungsvollzug ohne Verlust an Effektivität zu entlasten. Der Gesetzgeber hat sich zur Verstärkung dieser abgabenrechtlichen Flankierungswirkung bewusst für harte finanzielle Folgen bei Überschreitung der Überwachungswerte entschieden (vgl. BT-Drucks. 10/5533 S. 9; BVerwG, Urteil vom 2. November 2006 - 7 C 5.06 -, NVwZ-RR 2007, 124 = juris) und ausdrücklich schon eine einmalige Überschreitung als Rechtfertigung für eine überproportionale Abgabensteigerung ausreichen lassen. Damit hat der Gesetzgeber die Abgabenrelevanz sog. „Ausreißer“ grundsätzlich in Kauf genommen (BT-Drucks. 10/5533 S. 12; BVerwG, Urteil vom 2. November 2006 - 7 C 5.06 -, NVwZ-RR 2007, 124 = juris). Angesichts der Möglichkeit, dass ein gemessener Wert, der den zu beachtenden Wert überschreitet, lediglich ein seltener „Ausreißer“ ist, während der zu beachtende Wert in der Regel eingehalten wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 1998 - 8 C 16/96 -, DVBl 1999, 399 = juris; BVerwG, Urteil vom 2. November 2011 - 7 C 5/06 -, NVwZ-RR 2007, 124 = juris), hat sich der Verordnungsgeber nicht für eine generelle Irrelevanz eines Zufallsergebnisses entschieden, sondern in § 6 Abs. 1 AbwV eine spezielle Regelung getroffen, die die Fiktion der Einhaltung des Überwachungswerts von mehreren Voraussetzungen abhängig macht.
- 26 Dazu gehört - wie erwähnt - auch, dass innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums vor der aktuellen Überprüfung vier (weitere) staatliche Überprüfungen stattgefunden haben und die Ergebnisse der aktuellen sowie der vier vorausgegangenen Überprüfungen in höchstens einem Fall den jeweils maßgebenden Wert um allenfalls das Doppelte übersteigen. Die „4-aus-5-Regelung“ soll die Schwierigkeiten ausnahmsloser Einhaltung von Einlei-

tungswerten angesichts durch die tatsächlichen Verhältnisse bedingter Schwankungen oder technischer Fehlfunktionen dadurch erleichtern, dass ein nach vier Überprüfungen einmal vorkommender "Ausreißer" unberücksichtigt bleibt; darin erschöpft sich die Bedeutung der Regelung (vgl. BR-Drucks. 198/89, S. 41; BVerwG, Urteil vom 2. November 2006 - 7 C 5.06 -, NVwZ-RR 2007, 124 = juris zu der vergleichbaren früheren Bestimmung der Ziffer 2.2.4 der Rahmen-AbwasserVwV).

- 27 Es gibt keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwV lediglich länger als drei Jahre zurückliegende „Ausreißer“ unberücksichtigt bleiben sollen, die den Einleiter belasten. Vielmehr bringt § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwV zum Ausdruck, dass länger als drei Jahre zurückliegenden Messergebnissen unabhängig davon keine Aussagekraft mehr beigemessen wird, ob sie den Einleiter begünstigen oder belasten.
- 28 Der Ordnungsgeber hat mit der Regelung des § 6 Abs. 1 AbwV hingenommen, dass die Anwendbarkeit der „4-aus-5-Regelung“ wesentlich von der behördlichen Überwachungstätigkeit abhängt und beispielsweise im Falle der Überlastung der Überwachungsbehörde leerlaufen kann. Denn der (Bundes-)Ordnungsgeber hat keinen bestimmenden Einfluss auf die personelle und technische Ausstattung sowie den Geschäftsanfall (z. B. die Anzahl der Störfälle) der Überwachungsbehörden der Länder. Das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 20. August 1997 - 8 B 170/97 -, DVBl 1998, 51 = juris; Urteil vom 2. November 2006 - 7 C 5.06 -, NVwZ-RR 2007, 124 = juris) hat eine niedrige Überwachungsfrequenz als für den Einleiter grundsätzlich unbedenklich angesehen, weil die staatlichen Untersuchungen stets nur weniger Überschreitungen feststellen können als tatsächlich von dem Abgabepflichtigen begangen wurden; der Einleiter habe nach dem Regelungssystem des § 4 Abs. 4 AbwAG in seiner Anknüpfung an staatliche Messergebnisse nie eine höhere Abgabe zu zahlen als "an sich" von ihm geschuldet. Das gilt grundsätzlich auch, wenn nur sehr wenige Überprüfungen durchgeführt werden. Dadurch wird der Einleiter ohne weiteres begünstigt, wenn er die Überwachungswerte öfter nicht einzuhalten vermag. Dass dem Einleiter durch die geringe Anzahl von Überprüfungen andererseits die Möglichkeit genommen werden kann, sich auf die Fiktion der Einhaltung der Überwachungswerte nach § 6 Abs. 1 AbwV zu berufen, hat der Ordnungsgeber mit den normierten Voraussetzungen dieser Fiktion in Kauf genommen. Soweit das Verwaltungsgericht darauf hinweist, in einigen Bundesländern werde die Einhaltungsfiktion davon abweichend gehandhabt, muss dies angesichts des klaren Wortlauts der Bestimmung des § 6 Abs. 1 AbwV und des damit übereinstimmenden Zwecks der Regelung unberücksichtigt bleiben.
- 29 3. Die somit auf 4.360 erhöhte Zahl der Schadeinheiten ist mit dem auf die Hälfte ermäßigten Abgabesatz von 17,895 € zu multiplizieren, so dass sich für den Parameter CSB ein Abgabebetrag von 78.022,20 € ergibt. Anders als der Beklagte meint, kann die Klägerin eine Ermäßigung des Abgabesatzes - wie bisher - beanspruchen.
- 30 Nach § 9 Abs. 5 AbwAG ermäßigt sich der Abgabesatz um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl (erstens) der Inhalt des Bescheides nach § 4 Absatz 1 AbwAG oder die Erklärung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 AbwAG mindestens den in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegten Anforderungen entspricht und (zweitens) die in einer solchen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen im Veranlagungszeitraum eingehalten werden. Diese beiden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen wa-

ren im Veranlagungszeitraum des Jahres 2014 gegeben. Soweit der Beklagte die Auffassung vertritt, die zweite der genannten Voraussetzungen sei wegen Überschreitung sowohl des verordnungsrechtlich festgelegten CSB-Werts (a) als auch des BSB5-Werts (b) nicht erfüllt gewesen, folgt dem der Senat nicht. Dabei stellt der BSB5-Wert die Maßzahl für die Menge des im Wasser gelösten Sauerstoffs dar, der zum biologischen aeroben Abbau gelöster organischer Verbindungen im Abwasser durch Mikroorganismen innerhalb von fünf Tagen benötigt wird.

- 31 a) Der in Anhang 28 der Abwasserverordnung für das Abwasser aus der Herstellung von Papier und Pappe aufgestellte CSB-Wert (3 kg/t) war eingehalten, was der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 28. Januar 2016 eingeräumt hat. Gleichwohl geht er auf der Grundlage einer von ihm vorgenommenen „Umrechnung“ der (eingehaltenen) Schadstofffracht in eine Schadstoffkonzentration nicht nur von einer Überschreitung des Überwachungswerts, sondern auch der verordnungsrechtlich festgelegten Anforderungen aus. Dies ist mit der in Anhang 28 Buchst. C Abs. 1 für den Parameter CSB normierten „Frachtanforderung“ nicht zu vereinbaren. Da der Verordnungsgeber mit dieser „Frachtanforderung“ für den Parameter CSB – anders als im Falle der übrigen Schadstoffwerte – ausdrücklich keine Schadstoffkonzentration für das Abwasser an der Einleitungsstelle festgelegt hat, muss eine „Umrechnung“ der gemessenen Schadstofffracht in eine Schadstoffkonzentration unterbleiben.
- 32 b) Die Ermäßigung des Abgabesatzes kann der Klägerin auch nicht mit der Begründung versagt werden, der vom Beklagten gemessene BSB5-Wert habe 42 mg/l betragen und damit den nach Anhang 28 Buchst. C Abs. 1 zugelassenen Wert von 25 mg/l BSB5 überstiegen.
- 33 Anders als der Beklagte meint, ist bei der Entscheidung, ob der Abgabesatz für das Veranlagungsjahr 2014 gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG ermäßigt wird, nicht auf die Anforderungen an den BSB5-Wert, sondern lediglich auf die Einhaltung des im Anhang 28 Buchst. C Abs. 1 festgelegten CSB-Werts abzustellen.
- 34 Dies folgt aus dem eindeutigen Wortlaut des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG. Danach ist der Abgabesatz (nur) für diejenigen Schadeinheiten zu ermäßigen, die nicht vermieden werden, obwohl die in einer Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen im Veranlagungszeitraum eingehalten werden. Bei diesen nicht vermiedenen, sondern trotz Einhaltung der verordnungsrechtlich festgelegten Anforderungen angefallenen Schadeinheiten kann es sich vorliegend nur um solche Schadeinheiten handeln, deren Zahl wegen Überschreitung eines wasserbehördlich festgesetzten Überwachungswerts nach § 4 Abs. 4 AbwAG zu erhöhen ist. Denn nur insoweit kommt die Festsetzung einer höheren Abwasserabgabe in Betracht, bei der eine Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 AbwAG zu prüfen ist. Die im Sinne des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG in einer Rechtsverordnung festgelegten (und eingehaltenen) Anforderungen beziehen sich damit ausschließlich auf den oder die Parameter, deren Überwachungswert überschritten wurde, hier also auf den CSB-Wert. Allein die Überschreitung des wasserbehördlich festgesetzten Überwachungswerts für den Parameter CSB ist die Grundlage der Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 AbwAG durch den angefochtenen Änderungsbescheid. Nur in Bezug auf diesen Wert stellt sich die Frage der Abgabesatzermäßigung.
- 35 Diese sich aus dem Wortlaut der Bestimmung bereits ergebende Auslegung wird durch ihre den Gesetzesmaterialien zu entnehmende Zweckbestimmung bestätigt. Danach soll die Einführung des Standes der Technik für die Einleitung gefährlicher Stoffe in § 7a

Abs. 1 des Entwurfs einer 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz - WHG - bei bestimmten gefährlichen Stoffen abgaberechtlich flankiert werden (BT-Drucks. 10/5533, S. 1), wobei der Einleiter bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wie bisher die Halbierung des Abgabesatzes erhält (BT-Drucks. 10/5533, S. 9). Damit verbindet § 9 Abs. 5 AbwAG gewässerschutzpolitische Zwecke mit dem Ziel, die Abgabenbelastung in einem wirtschaftlich tragbaren Rahmen zu halten (vgl. BT-Drucks. 7/5183 S. 4). Dies geschieht, indem der Gesetzgeber einen Anreiz schafft, in den Gewässerschutz zu investieren und die für die einzelnen Schadstoffparameter festgelegten Anforderungen zu erfüllen, um – gleichsam im Gegenzug – zumindest zum Teil von der Abwasserabgabe entlastet zu werden (vgl. BT-Drucks. 10/5533, S. 1, 2 und 8; BT-Drucks. 11/4942, S. 1 und 6 f. sowie BT-Drucks. 12/4272, S. 1). Daneben ließ sich der Gesetzgeber auch vom Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwandes leiten (vgl. etwa BT-Drucks. 10/5533, S. 1, 2 und 8, BT-Drucks. 11/4942, S. 1, 6, 7 und 9 f.).

- 36 Aus gesetzessystematischen Gründen ist die Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG auch nicht etwa zusätzlich davon abhängig, dass bei der Abwasserreinigung allgemeine Anforderungen nach dem Stand der Technik beachtet werden. Denn die Anforderungen, die sowohl die allgemein anerkannten Regeln der Technik als auch der Stand der Technik an die Beschaffenheit einzuleitenden Abwassers stellen, wurden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 7a Abs. 1 WHG (Rahmen-AbwasserVwV) ebenso konkretisiert wie dies durch die nunmehr maßgebliche Abwasserverordnung erfolgt (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 1998 - 8 C 30.96 -, BVerwGE 107, 345 = juris). Wie auch der Beklagte einräumt, ist der Stand der Technik parameterbezogen zu definieren. Das gilt zumindest, wenn die Abwasserverordnung für einen bestimmten Schadstoff eine konkrete Anforderung enthält, wie dies für den CSB-Wert der Fall ist. Darin unterscheidet sich die vorliegende Fallgestaltung - neben zwischenzeitlich erfolgter Änderungen des Abwasserabgabegesetzes - entscheidend von derjenigen, die dem Urteil des früher zuständigen 12. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Mai 1996 (- 12 A 11132/95.OVG -, esovgrp) zugrunde lag. Dieses Urteil betraf Fälle, in denen keine Anforderungen in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG gestellt waren und deshalb die Abgabesatzermäßigung von einer Abwasserreinigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik abhängig gemacht wurde. In dem dazu ergangenen Revisionsurteil vom 28. Oktober 1998 (BVerwG - 8 C 30.96 -, BVerwGE 107, 345 = juris) hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass bei allen Einleitungen die Ermäßigung des Abgabesatzes für jeden Schadstoff in gleicher Weise gesondert zu prüfen ist. Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 1 AbwAG ist die Ermäßigung des Abgabesatzes nur zu versagen, wenn hinsichtlich dieses Schadstoffs die verordnungsrechtlich konkretisierten allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten werden.
- 37 Soweit der Beklagte meint, die Überschreitung des in Anhang 28 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung festgelegten BSB5-Werts rechtfertige wie der Verstoß gegen allgemeine Anforderungen die Versagung der Abgabesatzermäßigung (auch) im Hinblick auf den Parameter CSB, folgt ihm der Senat nicht. Die Festlegung des BSB5-Werts in Anhang 28 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung gehört nicht zu den allgemeinen Anforderungen des § 3 AbwV oder denjenigen des Anhangs 28 der Abwasserverordnung für das Abwasser aus der Herstellung von Papier und Pappe und ist diesen auch nicht vergleichbar.
- 38 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.



- 39 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.
- 40 Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.
- 41 **Beschluss**
- 42 Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 98.780,40 € festgesetzt (§§ 47, 52 Abs. 3 GKG).